

(Pkt 1.2.). Sowohl der Erwerb als auch das Behalten der eigenen Aktien waren daher im vorliegenden Fall rechtmäßig (Pkt 1.6.).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Squeeze-out keiner sachl Rechtfertigung bedarf und daher nicht an den Kriterien des Rechtsmissbrauchs zu prüfen ist; möglich ist jedoch, dass die Voraussetzungen des Squeeze-out rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurden. Im Zusammenhang mit eigenen Aktien ergibt sich daraus Folgendes: Eine Anfechtung wegen Rechtsmissbrauchs kommt in Betracht, wenn auf unzulässige Weise eigene Aktien erworben wurden, um die 90%-Schwelle zu erreichen.

Anita Gassner

VERSICHERUNGSRECHT

Rückforderung nach Rücktritt von der Lebensversicherung – Verjährung und Anspruchshöhe

» ZFR 2020/223

§ VersVG idF BGBl I 1997/6: § 165a

OGH 24. 4. 2020, 7 Ob 15/20m¹

Leitsätze (der Redaktion)

1. Beginnt die Rücktrittsfrist sogar dann nicht zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Weg von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat, verbietet sich die Annahme, dass ein begründetes Recht zum Spätrücktritt infolge unterbliebener Rechtsbelehrung analog § 1487 ABGB nur binnen drei Jahren nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.
2. Der Versicherungsnehmer hat aufgrund der – infolge des wirksamen Rücktritts vorzunehmenden – bereicherungsrechtl Rückabwicklung Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Prämien samt laufenden Zinsen.

Der Kl schloss im Oktober 2001 bei der Bekl einen Vertrag über eine fondsgebundene Lebensversicherung für die Laufzeit 1. 11. 2001 bis 1. 11. 2036 ab. Weder in dem Versicherungsantrag noch in den sonst dem Kl übergebenen Dokumenten fand sich eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG. Der Kl erklärte mit Schreiben vom 21. 11. 2017 unter Berufung auf § 165a VersVG den Rücktritt vom Versicherungsvertrag, den die Bekl als verspätet zurückwies.

Bis inklusive Februar 2018 bezahlte der Kl Prämien von insg 19.623,64 €, darin enthalten Risikokosten von 1.702,25 € und Versicherungssteuer von 752,31 €. Am 1. 2. 2010 zahlte die Bekl dem Kl über dessen Antrag einen Teilbetrag von 3.429,96 € aus.

(...)

Aus den Entscheidungsgründen

Die Rev ist zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

Zu I.:

(...)

2. Der EuGH hat mit Urteil vom 19. 12. 2019 in den verb RsC-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 (*UNIQA Österreich Versicherungen ua*) über das (...) Vorabentscheidungsersuchen entschieden. (...)

Zu II.:

A) Vorlagefragen und Beantwortungen:

1. Die vorlegenden Gerichte haben dem EuGH (ua) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1.1. Vorlagefrage 2: Ist „Art 15 Abs 1 der RL 90/619 iVm Art 31 der RL 92/96 dahin auszulegen (...), dass, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer überhaupt keine Informationen über sein Rücktrittsrecht mitgeteilt hat oder die vom Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilten Informationen derart fehlerhaft sind, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben, die Rücktrittsfrist selbst dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Wege von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat“? (EuGH C-355/18–C-357/18 und C-479/18, Rn 83)

1.2. Diese Vorlagefrage 2 hat der EuGH wie folgt beantwortet:

„Art 15 Abs 1 der RL 90/619 in der durch die RL 92/96 geänderten Fassung iVm Art 31 der RL 92/96 ist dahin auszulegen, dass, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer überhaupt keine Informationen über sein Rücktrittsrecht mitgeteilt hat oder die mitgeteilten Informationen derart fehlerhaft sind, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben, die Rücktrittsfrist selbst dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Wege von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat.“

2.1. Vorlagefrage 4: Sind „Art 15 Abs 1 der RL 90/619, Art 35 Abs 1 der RL 2002/83 und Art 186 Abs 1 der RL 2009/138 dahin auszulegen, (...), dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat“? (EuGH C-355/18–C-357/18 und C-479/18, Rn 99)

2.2. Diese Vorlagefrage 4 hat der EuGH wie folgt beantwortet:

„Art 15 Abs 1 der RL 90/619 in der durch die RL 92/96 geänderten Fassung, Art 35 Abs 1 der RL 2002/83 und Art 185 Abs 1 der RL 2009/138 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen

¹ Anm der Redaktion: S auch OGH 7 Ob 10/20a, 7 Ob 11/20y (alle E vom 24. 4. 2020); 7 Ob 40/20p, 7 Ob 20/20x, 7 Ob 18/20b, 7 Ob 14/20i, 7 Ob 8/20g (alle E vom 27. 5. 2020) und 7 Ob 88/20x (vom 24. 6. 2020).

Regelung entgegenstehen, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat.“

(...)

C) Ablauf der Rücktrittsfrist, Verjährung des Rücktrittsrechts:

Der Kl erhielt im vorliegenden Fall von der Bekl keine Informationen über ein Rücktrittsrecht.

1. Beginnt die Rücktrittsfrist sogar dann nicht zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Weg von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat, dann verbietet sich die – von der Bekl gewünschte – Annahme, dass ein begründetes Recht zum Spättritt infolge unterbliebener Rechtsbelehrung analog § 1487 ABGB nur binnen drei Jahren nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann. Dass eine derartige Verkürzung des Rücktrittsrechts nicht infrage kommt, folgt im Übrigen schon aus der E des EuGH vom 19. 12. 2013, C-209/12 (*Endress/Allianz Lebensversicherungs AG*) sowie aus 7 Ob 107/15h (vgl 7 Ob 19/20z).

2.1. In der Rsp ist „widersprüchlich Verhalten“ (*venire contra factum proprium*) als Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchs anerkannt (7 Ob 133/18m mwN). Darunter wird verstanden, dass der Berechtigte beim Verpflichteten durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, ein ihm zustehendes Recht nicht (mehr) geltend zu machen, sodass ihm im Hinblick darauf eine spätere Berufung auf das Recht verwehrt wird. Der Berechtigte erweckt beim Verpflichteten durch sein Verhalten Vertrauen auf das Bestehen einer bestimmten Sach- oder Rechtslage, weshalb die „Widersprüchlichkeit“ nur zwischen der objektiven Rechtslage und dem Verhalten des Berechtigten gesehen wird (7 Ob 133/18m).

2.2. Die Bekl argumentiert, der Kl habe nicht nur nachträglich Kenntnis von seinem Rücktrittsrecht erlangt, er habe auch über seinen Antrag am 1. 2. 2010 eine Teilzahlung erhalten und leistete noch nach seinem Rücktritt die monatlichen Prämien. Aufgrund des widersprüchlichen und daher rechtsmissbräuchlichen Verhaltens sei dem Kl spätestens ab Wirksamkeit der Verfügungen kein Rücktrittsrecht gem § 165a VersVG mehr zugestanden.

2.3. Dass der Kl bereits im Zeitpunkt der Teilzahlung in Kenntnis seines Rücktrittsrechts handelte, wird weder von der Bekl behauptet, noch finden sich Anhaltspunkte dazu in den Feststellungen. Schon davon ausgehend können daher aus seinem Antrag auf Teilzahlung nicht die von der Bekl gewünschten rechtlichen Schlüsse gezogen werden. Der Umstand, dass der Kl auch noch nach seinem Rücktritt Prämienzahlungen leistete, konnte bei der Bekl vor dem Hintergrund des ausdrücklichen und unmissverständlich erklärten Rücktritts auch nicht den Eindruck erwecken, der Kl möchte das ihm zustehende – bereits ausgeübte Recht – nicht mehr geltend machen.

3. Insg folgt, dass im vorliegenden Fall die Rücktrittsfrist zum Zeitpunkt des mit Schreiben vom 21. 11. 2017 erklärten Rücktritts noch nicht abgelaufen war und der Rücktritt wirksam erfolgte.

D) Rückkaufswert:

1. Die Bestimmung des § 1435 ABGB räumt einen Rückforderungsanspruch ein, wenn der zunächst vorhandene rechtliche Grund – wie etwa bei einem Rücktritt – wegfällt. Der Wegfall des

Vertrags beseitigt bei beiden Parteien den Rechtsgrund für das Behalten der empfangenen Leistungen (5 Ob 49/13m).

2. Die Bekl zielt nun auf eine bloße Ex-nunc-Wirkung der Auflösung des Vertrags insofern ab, als sie bei einem Rücktritt nach § 165a VersVG bloß den Rückkaufswert nach § 176 Abs 1 VersVG erstatten möchte.

3. Aus der Beantwortung der Vorlagefrage 4 durch den EuGH folgt aber, dass die von der Bekl gewünschte Beschränkung der Rückabwicklung auf den bloßen Rückkaufswert nach § 176 VersVG dem Unionsrecht widerspricht (vgl 7 Ob 19/20z).

4. Der Kl hat daher aufgrund der – infolge des wirksamen Rücktritts vorzunehmenden – bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Prämien samt laufenden Zinsen. (...)

E) Risikokosten, Versicherungssteuer, Vergütungszinsen:

Die Risikokosten wurden bereits vom Kl von seinem Klagebegehren in Abzug gebracht. Das Begehren auf Zahlung auch der Versicherungssteuer sA wurde vom Berufungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Im Umfang der kapitalisierten Vergütungszinsen wurde das Ersturteil – unbekämpft – vom Berufungsgericht aufgehoben und die Rs zur neueren E nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die Parteien erstatteten eine gemeinsame Ruhensanzeige: Die hier angeführten Positionen sind damit nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens. Ein Eingehen darauf hat zu unterbleiben.

(...)

Bearbeiter: Philipp Fidler

Anmerkung:

1. Die Nachwehen der *Endress/Allianz-E*² beschäftigen die Gerichte weiterhin. Zunächst hat der EuGH in zwei weiteren E (*Rust-Hackner*³ und *TKK Lebensversicherung*)⁴ zu zahlreichen offenen Folgefragen Stellung bezogen; sodann hat der OGH diese Vorgaben in einer ganzen Welle an Urteilen umgesetzt.

Dabei hält der OGH an der aus *Endress/Allianz* abgeleiteten Prämisse fest, dass dem VN in der Lebensversicherung ein „unbefristetes“ Rücktrittsrecht zusteht, wenn er nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.⁵ Die Einwände dagegen liegen auf der Hand: Ein ewiges Rücktrittsrecht sorgt nicht nur für Verwerfungen im nationalen Recht, es provoziert auch Wertungswidersprüche auf europäischer Ebene und es räumt dem VN einen sachlich kaum gerechtfertigten „Widerrufsjoker“ ein.⁶ Der OGH lehnt dennoch die im Schrifttum propagierte Analogie zur dreijährigen irrumsrechtlichen Verjährungsfrist (§ 1487 ABGB) ab. Pate steht dabei der EuGH, der in *Rust-Hackner* wiederholt, was

² EuGH C-209/12, *Endress/Allianz*.

³ EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*; dazu *Burtscher*, EuZW 2020, 317.

⁴ EuGH C-803/19, *TN/WWK Lebensversicherung*.

⁵ OGH 7 Ob 11/20y; 7 Ob 20/20x; s schon 7 Ob 107/15h; BGH VersR 2014, 817.

⁶ *Fenyves*, VR 2017/7-8, 29; *Rebhahn*, Der prolongierte Rücktritt in der Lebensversicherung (2017) 43, 61; *Perner/Spitzer*, Rücktritt von der Lebensversicherung (2020) 14 f; *Schauer*, VR 2017/1-2, 33.

er bereits in *Endress/Allianz* ausgesprochen hat – dass nämlich die praktische Wirksamkeit des Rücktrittsrechts nicht gewährleistet wäre, wenn dieses „zu einem Zeitpunkt erlischt, zu dem [der VN] über dieses Recht nicht belehrt war“.⁷

Damit nährt der EuGH auch Zweifel an der Europarechtskonformität des § 176 VersVG nF. Diese Bestimmung schließt zwar ein ewiges Rücktrittsrecht nicht dezidiert aus; der VN bekommt aber bei einem fünf Jahre nach Vertragsabschluss erklärten Rücktritt nur mehr den (auch bei einer jederzeit mögl Kündigung auszukehrenden) Rückkaufswert. Da der VN aber bei einem Rücktritt mehr erhalten muss als den Rückkaufswert,⁸ befristet § 176 VersVG nF in der Sache das Rücktrittsrechts auf fünf Jahre.⁹ Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH diese Befristung akzeptieren wird.¹⁰

Klargestellt hat der EuGH hingegen, dass nicht jeder Belehrungsfehler eine Verlängerung der Rücktrittsfrist auslöst. Eine fehlerhafte Rücktrittsbelehrung ist einer fehlenden Belehrung nicht gleichzuhalten.¹¹ Die Belehrung soll dem VN nämlich die (häufig fehlende) Kenntnis über das Rücktrittsrecht verschaffen, damit er dieses wirksam ausüben kann.¹² Manche Belehrungsfehler sind aber so „marginal“,¹³ dass sie den VN nicht am Rücktritt hindern. Dann verlangt der „Informationszweck“ der Belehrung keine Verlängerung der regulären Rücktrittsfrist.¹⁴

Dazu hat sich bereits eine reiche Kasuistik herausgebildet. So verlängert sich die Rücktrittsfrist nicht, wenn dem VN eine falsche Form für den Rücktritt mitgeteilt wird.¹⁵ Gleiches gilt, wenn dem VN eine längere als die gesetzlich vorgesehene Rücktrittsfrist mitgeteilt wird.¹⁶ Weitere praktische Beispiele sind Unschärfen in der Belehrung über den Fristbeginn.¹⁷

Demgegenüber ziehen widersprüchliche Belehrungen (etwa über unterschiedliche Rücktrittsfristen) sehr wohl eine Verlängerung der Rücktrittsfrist nach sich.¹⁸ Gleiches gilt, wenn das Rücktrittsrecht an vom Gesetz nicht vorgesehene Bedingungen (etwa die Vertragsanbahnung durch den Versicherer) geknüpft wird.¹⁹ Durch diese Differenzierung anhand der Gravität des Belehrungsfehlers und des Informationszwecks kommt der OGH durchwegs zu plausiblen Ergebnissen.

Ausgehend vom „Informationszweck“ der Belehrung ist es auch schlüssig, dass der OGH in der vorliegenden E den Rücktritt nicht allein deshalb für unzulässig hält, weil der VN während laufenden Vertrags eine Teilzahlung verlangt hat. Hatte der VN mangels wirksamer Belehrung keine Kenntnis vom Rücktritts-

recht, kann man ihm nämlich nicht vorwerfen, sich widersprüchlich verhalten zu haben, wenn er vor dem Rücktritt von der Wirksamkeit des Vertrags ausgeht. Auch dass er nach seinem Rücktritt die Prämien weiter geleistet hat, lässt keinen Schluss auf einen „Rücktritt vom Rücktritt“ zu. Ausgeschlossen ist der Späterücktritt erst bei einem Rechtsmissbrauch,²⁰ für den es im vorliegenden Fall aber keine Anhaltspunkte gab.

Sind die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts damit weitgehend geklärt, verlagert sich die gerichtliche Auseinandersetzung zunehmend auf dessen Rechtsfolgen. Hier hat der EuGH in *Rust-Hackner* einen ersten Pflock eingeschlagen: Der VN ist nicht auf den Rückkaufswert beschränkt – der Vertrag ist vielmehr bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln.²¹

Entgegen dem ersten, auch vom EuGH erweckten Eindruck besteht die bereicherungsrechtlich Rückabwicklung aber nicht einfach in einer Rückerstattung aller vom VN geleisteten Prämien plus Zinsen. Gute Gründe sprechen vielmehr dafür, von den Prämien zunächst den Risikoanteil²² und etwaige Veranlagungsverluste²³ abzuziehen. Das entspricht der Rsp des BGH und dürfte mit dem europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz vereinbar sein.²⁴ Einen Anhaltspunkt dafür findet man auch in der jüngsten E des EuGH in der Rs *TKK Lebensversicherung*. Dort hatte der EuGH keine Bedenken gegen die Beurteilung des vorliegenden österr Gerichts, wonach dem VN die vom Versicherer eingehobene und ans Finanzamt abgeführte Versicherungssteuer nicht zu erstatten ist.²⁵ Daraus folgt einerseits, dass die vom VN bezahlten Beträge nicht ausnahmslos in voller Höhe zu erstatten sind. Andererseits verweist der EuGH gerade darauf, dass die Versicherungssteuer keine Gegenleistung des VN für die Leistung des Versicherers sei.²⁶ Dieses Argument ließe sich auch für die Verteilung des Veranlagungsrisikos fruchtbar machen: Die Sparprämien sind nicht die Gegenleistung für die Veranlagung durch den Versicherer, sondern deren Substrat. Da der Versicherer die Veranlagung auf Rechnung und auf Risiko des VN durchführt, erscheint es gerechtfertigt, den VN zur Vermeidung risikoloser Spekulation auch etwaige Veranlagungsverluste tragen zu lassen.²⁷

Muss der VN Veranlagungsverluste tragen, sind ihm spiegelbildlich freilich die erzielten Veranlagungsgewinne herauszugeben.²⁸ Der OGH gewährt dem VN hingegen pauschalierte bereicherungsrechtlich „Vergütungszinsen“ iHv 4 % (§ 1000 ABGB). Es sei nicht zu rechtfertigen, dass der Versicherer „den Nutzungsvorteil [aus dem Kapital des VN] behalten könnte“.²⁹

7 EuGH C-355/18 et al, *Rust-Hackner*, Rn 65.

8 EuGH C-355/18 et al, *Rust-Hackner*, Rn 99 ff.

9 *Perner/Spitzer*, Rücktritt 8.

10 Dazu *Schauer*, ÖJZ 2018, 1037.

11 Dazu auch *Perner/Spitzer*, Rücktritt 17 ff.

12 *Ausf Burtcher*, EuZW 2020, 317 (318 ff); *Kalss/Lurger*, JBl 1998, 222.

13 *Heyers*, NJW 2014, 2619 (2621).

14 EuGH C-355/18 et al, *Rust-Hackner*, Rn 64, 78 f.

15 RS0132997; 7 Ob 4/20v ZVers 2020, 94 (*Palma*); *Böhm*, ZVers 2020, 197; *Burtcher*, EvBl 2020, 741 (746); krit *Maderbacher*, VbR 2020, 10 (11 f).

16 7 Ob 16/20h; 7 Ob 79/20y.

17 7 Ob 78/19z ZFR 2020, 87 (*Palma*); 7 Ob 6/20p; 7 Ob 79/20y.

18 7 Ob 40/20p; 7 Ob 20/20x; *Schauer*, ZVers 2020, 169 (182).

19 7 Ob 10/20a; s auch 7 Ob 8/20g.

20 7 Ob 133/18m EvBl 2020/24 (*Mader*); *Perner/Spitzer*, Rücktritt 22 f; *Schauer*, ZVers 2020, 169 (182).

21 *Perner/Spitzer*, Rücktritt 35 ff; dagegen etwa *Heiss*, VR 2019/11, 35.

22 BGH VersR 2014, 817; *Armbrüster*, NJW 2015, 3065.

23 BGH NJW 2018, 1817 (krit *Schwintowski*); *auf Perner/Spitzer*, Rücktritt 40 ff.

24 *Burtcher*, EuZW 2020, 317 (323 f).

25 EuGH C-803/19, *TN/WWK Lebensversicherung*, Rn 32 ff.

26 EuGH C-803/19, *TN/WWK Lebensversicherung*, Rn 33.

27 Eingehend *Perner/Spitzer*, Rücktritt 40 ff.

28 *Perner/Spitzer*, Rücktritt 56 ff.

29 7 Ob 10/20a; 7 Ob 11/20y ZVers 2020, 202 (*Karl/Pichler*).

Das wäre zutreffend, wenn der Versicherer tatsächlich einen entsprechenden Nutzen erzielt hätte. Ein „Nutzungsvorteil“ iHv 4 % ist beim derzeitigen Zinsniveau freilich illusorisch. Im Schrifttum ist daher mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der pauschale Ansatz von Vergütungszinsen iHv 4 % zu undifferenziert ist, weil er die tatsächl Bereicherung nicht annähernd abbildet.³⁰ Dieses Problem bestand immer schon; in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld rückt es aber zwangsläufig verstärkt ins Bewusstsein.

Trotzdem setzt sich der OGH mit dem einschlägigen Schrifttum nicht einmal auseinander. Das ist umso bedauerlicher, als sich die hier interessierenden Fälle besonders gut dafür geeignet hätten. Der Versicherer muss das Kapital des VN nämlich dessen Vorgaben entsprechend veranlagen; er kann daher das Kapital des VN gar nicht zum eigenen Vorteil „nutzen“. Es geht somit von vornherein fehl, einen „Nutzungsvorteil“ iHv 4 % zu unterstellen.³¹

Der OGH federt die wirtschaftl Folgen für die Versicherer aber insoweit ab, als die Vergütungszinsen binnen drei Jahren verjähren (§ 1480 ABGB)³² und die Verjährungsfrist schon im Zeitpunkt der Zahlung der jeweiligen zu verzinsenden Prämie (und nicht im Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts oder im Zeitpunkt der Belehrung über das Rücktrittsrecht!) zu laufen beginnen soll.³³ Das ist nach Ansicht des EuGH auch europarechtskonform, solange der VN durch die Verjährung nicht am Rücktritt gehindert wird und der Vertrag zusätzlich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht seinen Bedürfnissen entsprach. Diese Voraussetzungen sind vom nationalen Gericht zu prüfen und vom VN zu beweisen.³⁴ Der OGH hat hier aber eine restriktive Linie vorgezeichnet und insb betont, dass der Anspruch auf Vergütungszinsen auch dann verjährt, wenn sich dadurch der Anspruch des VN erheblich reduziert.³⁵ Ansprüche des VN auf Vergütungszinsen werden daher im Regelfall binnen drei Jahren ab Zahlung der Prämie verjähren.

Auch wenn noch offene Fragen bleiben, hat der OGH somit in den vergangenen Monaten für den Rücktritt von der Lebensversicherung richtungsweisende E getroffen.

Bernhard Burtscher

³⁰ Zoppel, ÖBA 2017, 825 f; Kerschner in Klang³ § 1437 Rz 42; Koziol/Spitzer in KBB⁶ § 1437 Rz 4.

³¹ Ausf Perner/Spitzer, Rücktritt 61 ff.

³² Dazu Graf, JBl 1990, 350 (361, 362 f).

³³ Dagegen mit guten Gründen Graf, VbR 2018, 132 (135 f).

³⁴ Schauer, ZVers 2020, 169 (181); Karl/Pichler, ZVers 2020, 202 (205).

³⁵ 7 Ob 14/20i; 7 Ob 8/20g; 7 Ob 88/20x; s auch 7 Ob 20/20x; krit Graf, VbR 2020, 52.

Risikoausschluss durch bewusstes Zuwarten des Versicherungsnehmers mit der Anspruchsverfolgung nach Ablauf der Ausschlussfrist

» ZFR 2020/224

§ VersVG: § 33
ABGB: § 864a

OGH 24. 4. 2020, 7 Ob 31/20i

Leitsätze (der Redaktion)

1. Eine Ausschlussfrist ist nicht objektiv ungewöhnlich. Sie ist zur Risikoabgrenzung sowohl in Ö als auch in D üblich.
2. Eine Bedingung aber, die eine Ausschlussfrist regelt und allein auf einen objektiven fristauslösenden Zeitpunkt abstellt, ist im Zusammenhang mit § 33 Abs 1 VersVG ungewöhnlich, weil dadurch der Anspruch erlischt, auch wenn unverzüglich nach Kenntnis vom Versicherungsfall eine Schadensanzeige erstattet wurde.
3. In diesem Sinn hat der OGH die Klausel Art 3.3. ARB 2000 als teilnichtig dahin beurteilt, dass sie mit folgendem reduzierten Inhalt gilt: Vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle ausgeschlossen, die dem Versicherer später als [Ausschlussfrist] nach Beendigung des Versicherungsvertrags für das betreffende Risiko gemeldet werden, wenn den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder er unverschuldet erst nach Ablauf der Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es aber iSd § 33 Abs 1 VersVG unterlässt, unverzüglich eine Schadensmeldung an den Versicherer zu erstatten.
4. Die jüngere Rsp lehnt eine geltungserhaltende Reduktion zwar bei Verbrauchergeschäften als unzulässig ab. Bei Unternehmern – wie hier – ist eine geltungserhaltende Reduktion hingegen grds weiter anerkannt.

Der Kl war vom 9. 2. 2002 bis 31. 7. 2014 Geschäftsführer und Gesellschafter der B-GmbH. Zwischen dieser (in der Folge Versicherungsnehmerin) und der Bekl bestand ein Rechtsschutzversicherungsvertrag, dem die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2000 zugrunde lagen. Diese lauten auszugsweise:

„Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitl Geltungsbereich)

[...]

3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unab-